

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund von § 4 SächsGemO in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 25.9.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsnormen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsnormen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bischofswerda erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdrucken im "Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda". Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgenden amtlichen Bekanntmachungstafeln:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| - Rathaus (außen), | Altmarkt 1 |
| - Weickersdorf – Bürgerhaus, | Weickersdorfer Straße 6 a |
| - Goldbach – Grundschule | Goldbacher Straße 26 |

- Großdrebnitz – Feuerwehr
- Schönbrunn – ehemaliges Gemeindeamt

Großdrebnitzer Straße 33
Hauptstraße 52.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt wie die öffentliche Bekanntmachung (siehe § 2).

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 6.7.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.9.2012

Erlar

Oberbürgermeister

